

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Handelsname: XGSE Grundreiniger

Version: 3.0 / de

Art. Nr.: 250

überarbeitet am 04-05-2023

Seite 1/13

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname/Produktname: XGSE Grundreiniger Art.Nr. 250

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1 Verwendung des Stoffes/ des Gemischs

Spezialreiniger für die Entfernung von alten Wachsschichten und starken Verschmutzungen in flüssiger Konzentratform für die industrielle oder gewerbliche Verwendung. Als Grundreiniger vor jeder Hartglanzversiegelung.

#### 1.2.2 Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen uns noch keine Informationen zu den Verwendungsbeschränkungen vor.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

LUXOR INTERCHEM chem. Produkte GmbH

Laxenburgerstrasse 165-171

A-2331 Vösendorf

Österreich

Tel +43 1 699 96 98 0

Fax +43 1 699 96 98 30

[spezialreiniger@luxor.co.at](mailto:spezialreiniger@luxor.co.at)

Auskunftgebender Bereich:

Technik Tel +43 1 699 96 98 0, [spezialreiniger@luxor.co.at](mailto:spezialreiniger@luxor.co.at) (Bürozeiten)

1.4 Notrufnummer: Vergiftungsinformationszentrale Wien, Tel.: +43 1 406 43 43

UFI (Unique Formula Identifier): WDFG-R1H0-3A27-4S34

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1, H314

Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1, H318

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme:



GHS05

Signalwort: Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



**Handelsname:** XGSE Grundreiniger

**Version:** 3.0 / de

Art. Nr.: 250

überarbeitet am 04-05-2023

Seite 2/13

2-Butoxy-ethanol

Kokosalkylaminethoxylat/ nichtionische Tenside <5%

Trinatrium Nitrilotriacetat <5%

Kalium-p-Cumolsulfonat/Natrium-p-Cumolsulfonat/ anionische Tenside 5 - <15 %

## Gefahrenhinweise:

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

## Sicherheitshinweise

Prävention: P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280: Schutzhandschuhe / Augenschutz oder Gesichtsschutz tragen.

Reaktion: P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

## Zusätzliche Angaben:

keine

## 2.3 Sonstige Gefahren

### · Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

· **PBT:** Nicht anwendbar.

· **vPvB:** Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### · 3.2 Gemische

**Beschreibung:** Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

### Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS/EC Nummer	Chemische Charakterisierung Einstufung des Stoffes	Konzentration
CAS: 1310-58-3 EG-Nr.:215-181-3 REACH Registrierung 01-2119487136-33	<b>Kaliumhydroxid</b> Acute Tox. 4 H302; Skin Corr. 1A H314; Met. Corr. 1 H290	<5%
CAS: 5064-31-3 EG-Nummer: 225-768-6 Index-Nummer: 607-620-00-6 REACH Registrierung 01-2119519239-36-xxxx	<b>Nitrilotriessigsäure Trinatriumsalz</b> Acute Tox. 4 H302; Eye Irrit. 2 H319; Carc. 2 H351	<5%
CAS: 61791-14-8 EINECS: 500-152-2	<b>Kokosaminethoxylat</b> Acute Tox. 4 H302; Eye Dam. 1 H318; Aquatic Chronic 3 H412	<5%
CAS: 111-76-2 EINECS: 203-905-0 REACH Registrierung 01-2119475108-36	<b>2-Butoxy-ethanol</b> Acute Tox. 4 H302, H312, H332; Skin Irrit. 2 H315; Eye Irrit. 2 H319	<5%
CAS: 100-51-6 EG-Nummer: 202-859-9 Index-Nummer: 603-057-00-5 REACH Registrierung 01-2119492630-38-xxxx	<b>Benzylalkohol</b> Acute Tox. 4 H302, H332; Eye Irrit. 2 H319	<5%
CAS: 164524-02-1	<b>Kalium-p-Cumolsulfonat</b> Eye Irrit. 2 H319	<5%

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



**Handelsname:** XGSE Grundreiniger

**Version:** 3.0 / de

Art. Nr.: 250 überarbeitet am 04-05-2023

Seite 3/13

CAS: 15763-76-5	<b>Natrium-p-Cumolsulfonat</b> Eye Irrit. 2 H319	<5%
CAS: 6419-19-8 EINECS: 229-146-5 REACH Registrierung: 01-2119487988-08-xxxx	<b>Nitilotrimethylentris(phosphonsäure)</b> Met. Corr. 1 H290; Eye Irrit. 2 H319	<1%
CAS 10294-56-1 EG-Nummer: 233-663-1	<b>Phosphorige Säure,</b> Met. Corr. 1 H290; Acute Tox. 4 H302; Skin Corr. 1A H314	<0,1%
CAS: 68213-23-0	<b>Fettalkoholethoxylat</b> Eye Dam. 1 H318; Aquatic Acute 1 H400	<0,5%

### 3.3 Sonstige Angaben

**Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe** Diese Kennzeichnung basiert auf den derzeit vorliegenden Empfehlungen der CESIO.

Dieses Tensid erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 für Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und diesen – auf Wunsch oder auf Anforderung über einen Detergenzienhersteller - zur Verfügung gestellt.

**Zusätzliche Hinweise:** Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

## ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Betroffene an die frische Luft bringen. Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

#### 4.1.2 Einatmen

Frischluftezufuhr, gegebenenfalls Atemspende, Wärme. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.. Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

#### 4.1.3 Hautkontakt

Sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen..

#### 4.1.4 Augenkontakt

Sofort mit reichliche Wasser spülen, auch unter den Augenlidern. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

#### 4.1.5 Verschlucken

KEIN ERBRECHEN HERVORRUFEN. Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kopfschmerz  
Benommenheit  
Schwindel  
Übelkeit

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### 5.1.1 Geeignete Löschmittel

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



**Handelsname:** XGSE Grundreiniger

**Version:** 3.0 / de

Art. Nr.: 250

überarbeitet am 04-05-2023

Seite 4/13

Trockenpulver, Kohlendioxid, Wassersprühstrahl.. Sand. Dichter Schaum und Wasserdampf für die Berufsfeuerwehr.

## 5.1.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt selbst ist nicht brennbar. Eine unvollständige Verbrennung führt wahrscheinlich zu einer komplexen Mischung aus festen und flüssigen Partikeln, Gasen, einschließlich Kohlenstoffmonoxid, Kohlendioxid in der Luft.

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Vorsichtsmaßnahmen bei der Brandbekämpfung: Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und voller Schutzanzug.

### · Weitere Angaben

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

## ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Unnötiges Personal evakuieren. Berührung mit der Haut, Kleidung, Augen vermeiden. Bei allen Verfahren angemessene Schutzausrüstung tragen. Durch verschüttete Flüssigkeiten werden Oberflächen rutschig. Alle Zündquellen entfernen. Maßnahmen gegen elektrostatisches Aufladen treffen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Große verschüttete Mengen können vorsichtig mit Schaum (soweit verfügbar) bedeckt werden, um die Feuergefahr einzugrenzen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Versuchen, das Leck einzudämmen und zu verhindern, dass das Produkt sich in der Umwelt ausbreitet. Die Flüssigkeit auffangen, bevor sie ins Abwassersystem, den Boden und das Wasser gelangt. Im Falle einer Verschüttung, sich sofort mit den örtlichen Behörden in Verbindung setzen. Gefahr von Boden- und Grundwasserverunreinigung.

### 6.3 Methoden und Material für Eindämmung und Reinigung

Sofort beginnen, die Flüssigkeit und den verunreinigten Boden zu beseitigen. Große Verschüttung soll mechanisch zur Entsorgung aufgenommen werden (durch Abpumpen entfernen). Kleine Mengen können mit Aufsaugmittel (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufgenommen werden. Wenn möglich sollten große verschüttete Mengen in offenen Gewässern durch schwimmende Sperren oder andere mechanische Mittel eingedämmt werden. Falls dies nicht möglich ist, das Ausbreiten des verschütteten Materials kontrollieren und das Produkt durch Abschöpfen oder andere geeignete mechanische Mittel aufnehmen. Die Verwendung von Dispergiernmitteln sollte durch einen Experten empfohlen und gegebenenfalls durch die örtlichen Behörden genehmigt werden.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Produktabfall soll gemäß Punkt 13 entsorgt werden.

## ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei der Handhabung des Produkts für ausreichende Belüftung/Absaugung, auch im Bodenbereich (Dämpfe sind schwerer als Luft), sorgen. Behälter dicht geschlossen halten. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Hautkontakt und Einatmen vermeiden. Wenn nötig eine Schutzausrüstung tragen. Nicht einnehmen. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



**Handelsname:** XGSE Grundreiniger

**Version:** 3.0 / de

Art. Nr.: 250

überarbeitet am 04-05-2023

Seite 5/13

Hände waschen. Durch verschüttete Flüssigkeiten werden Oberflächen rutschig. Beim Handhaben der Behälter Sicherheitsschuhe tragen.

Von Feuer, Funken und heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Auflagen treffen. Spritzendes Umfüllen großer Mengen bei der Handhabung heißer, flüssiger Produkte vermeiden.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Dicht verschlossen, kühl, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Vorsichtsmaßnahmen treffen, um ein Eindringen des Produkts ins Abwasser, den Boden oder die Gewässer zu vermeiden. Mögliche Leckagen werden z. B. durch Sammelbecken, Beschichtungen um Füll- und Entleerungsort und durch Drainageeinrichtungen berücksichtigt. Gemäß örtlichen Vorschriften lagern.

In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren. Die empfohlenen Materialien für Behälter oder die Behälterauskleidung sind Weichstahl, Edelstahl. Manche synthetischen Materialien sind möglicherweise je nach Materialeigenschaft und beabsichtigter Verwendung nicht für Behälter oder die Behälterauskleidung geeignet. Nicht geeignetes Behältermaterial: Aluminium, Leichtmetalle.

**Zusammenlagerungshinweise:** Getrennt von Säuren aufbewahren.

**Lagerklasse:** · **VbF-Klasse:** B I

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine bekannt.

## ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Grenzwerte

· **Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:**

**CAS: 111-76-2 2-Butoxy-ethanol (50-100%)**

MAK Kurzzeitwert: 200 mg/m<sup>3</sup>, 40 ml/m<sup>3</sup>

Langzeitwert: 98 mg/m<sup>3</sup>, 20 ml/m<sup>3</sup>

#### 8.1.2 Sonstige Angaben über Grenzwerte

Überwachungsmethode zur Belastungskontrolle:

#### 8.1.3 Grenzwerte in anderen Ländern

#### 8.1.4 DNEL

##### 2-Butoxy-ethanol

Oral	DNEL Langzeit Oral systemisch	6,3 mg/kg/d (Verbraucher)
	DNEL Kurzzeit Oral systemisch	26,7 mg/kg/d (Verbraucher)
Dermal	DNEL Langzeit Dermal systemisch	75 mg/kg/d (Verbraucher)
		125 mg/kg/d (Arbeiter)
	DNEL Kurzzeit Dermal systemisch	89 mg/kg/d (Verbraucher)
		89 mg/kg/d (Arbeiter)
Inhalativ	DNEL Kurzzeit Inhalativ lokal	147 mg/m <sup>3</sup> (Verbraucher)
		246 mg/m <sup>3</sup> (Arbeiter)
	DNEL Langzeit Inhalativ systemisch	59 mg/m <sup>3</sup> (Verbraucher)
		98 mg/m <sup>3</sup> (Arbeiter)
	DNEL Kurzzeit Inhalativ systemisch	426 mg/m <sup>3</sup> (Verbraucher)

#### 8.1.5 PNEC

##### 2-Butoxy-ethanol

PNEC Süßwasser 8,8 mg/l (.)

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



**Handelsname:** XGSE Grundreiniger

**Version:** 3.0 / de

Art. Nr.: 250

überarbeitet am 04-05-2023

Seite 6/13

PNEC Salzwasser 0,88 mg/l (.)  
PNEC Süßwassersediment 34,6 mg/kg dw (.)  
PNEC Salzwassersediment 3,46 mg/kg dw (.)  
PNEC Boden 2,33 mg/kg dw (.)  
PNEC Kläranlage 463 mg/l (.)  
PNEC Wasser (gelegentliche Exposition) 9,1 mg/l (.)

**Zusätzliche Hinweise:** Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1 Technische Steuerungseinrichtungen

Für angemessene Lüftung sorgen. Wenn nötig persönliche Schutzausrüstung und/oder lokale Belüftung gebrauchen.

### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen

#### Persönliche Schutzausrüstung:

##### · Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.  
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.  
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.  
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.  
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.  
Gase/Dämpfe/Nebel/Aerosole nicht einatmen.  
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen

#### 8.2.2.1 Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz.

Atemschutz bei Freisetzung von Dämpfen/Aerosolen. Partikelfilter mit mittlerem Rückhaltevermögen für feste und flüssige Partikel (z. B. EN 143 oder 149, Typ P2 oder FFP2)

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Filter AX.

#### 8.2.2.2 Handschutz

Handschuhe / lösemittelbeständig.(EN 374)

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

##### · Handschuhmaterial

Butylkautschuk

Empfohlene Materialstärke:  $\geq 0,7$  mm

Naturkautschuk (Latex)

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

##### · Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Schutzhandschuhe gemäß Normen EN 420 und EN 374.

#### 8.2.2.3 Augen-/Gesichtsschutz

Dicht schließende Schutzbrille.

#### 8.2.2.4 Hautschutz

Schutzkleidung (antistatisch), gegebenenfalls Spritzschutz gegen Chemikalien.

Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe oder -stiefel.

## 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Mögliche Leckagen werden z. B. durch Sammelbecken, Beschichtungen am Füll- und Entleerungsort und durch Drainageeinrichtungen berücksichtigt.

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Handelsname: XGSE Grundreiniger

Version: 3.0 / de

Art. Nr.: 250

überarbeitet am 04-05-2023

Seite 7/13

## ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### 9.1.1 Aussehen

leicht gelblich, klar flüssig

#### Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

9.1.2 Geruch	neutral
9.1.3 Geruchsschwelle	-
9.1.4 pH-Wert	ca. 12 (bei 10g/l H <sub>2</sub> O)
9.1.5 Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	-
9.1.6 Siedebeginn und Siedebereich	>100°C
9.1.7 Flammpunkt	-
9.1.8 Verdampfungsgeschwindigkeit	-
9.1.9 Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	keine
9.1.10 Explosionsgefahr	nicht explosionsgefährlich.
9.1.10.1 Untere Explosionsgrenze	-
9.1.10.2 Obere Explosionsgrenze	-
9.1.11 Dampfdruck	-
9.1.12 Dampfdichte	-
9.1.13 Relative Dichte	1,08 kg/L (20°C)
9.1.14 Löslichkeit(en)	
9.1.14.1 Wasserlöslichkeit	vollständig mischbar
9.1.14.2 Fettlöslichkeit	-
(Solvent/Öl muss spezifiziert sein)	-
9.1.15 Verteilungskoeffizient:	
n-Octanol/Wasser	-
9.1.16 Selbstentzündungstemperatur	nicht selbstentzündlich
9.1.17 Zersetzungstemperatur	-
9.1.18 Viskosität	-
9.1.19 Explosive Eigenschaften	keine
9.1.20 Oxidierende Eigenschaften	-

#### 9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßen Umgang

### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Leichtmetallen unter Bildung von Wasserstoff.

Reaktionen mit Säuren exotherm. Spritzgefahr.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Unverträglichkeit mit Säuren, Aluminium und Leichtmetallen

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

entzündliche Gase/Dämpfe

im Brandfall: toxische Gase und Dämpfe

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Handelsname: XGSE Grundreiniger

Version: 3.0 / de

Art. Nr.: 250

überarbeitet am 04-05-2023

Seite 8/13

Weitere Angaben:

## ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### 11.1.1 Akute Toxizität

Bestandteile, die zur **akuten oralen Toxizität** beitragen können.

- Kaliumhydroxid LD 50 (oral): 334 mg/kg
- Trinatrium Nitrilotriacetat LD 50 (oral): 1000 mg/kg
- Kokosaminethoxylat LD 50 (oral): 500 mg/kg
- 2-Butoxy-ethanol LD 50 (oral): 1746 mg/kg
- Benzylalkohol LD 50 (oral): 1230 mg/kg

**Berechneter Schätzwert akute orale Toxizität ATE (mix): 5423 mg/kg**

Das Gemisch ist daher in Akute Toxizität oral nicht eingestuft.

Bestandteile, die zur **akuten dermalen Toxizität** beitragen können.

- 2-Butoxy-ethanol LD 50 (dermal): ATE 1100 mg/kg

**Berechneter Schätzwert akute dermale Toxizität ATE (mix): 22964 mg/kg**

Das Gemisch ist daher in Akute Toxizität dermal nicht eingestuft.

Bestandteile, die zur **akuten inhalativen Toxizität** beitragen können.

- 2-Butoxy-ethanol LC 50 (inhalativ): ATE 11 mg/l/4h
- Benzylalkohol LC 50 (inhalativ): 4,178 mg/l/4h

**Berechneter Schätzwert akute inhalative Toxizität ATE (mix): 25,819 mg/l/4h**

Das Gemisch ist daher in Akute Toxizität inhalativ nicht eingestuft.

#### 11.1.2 Reizung und Ätzwirkung

##### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Relevante Inhaltstoffe:

- **Kaliumhydroxid** Einstufung des Stoffes: Kategorie 1A, wurde als nicht additiv betrachtet.  
Stoffspezifische Grenzwerte (SCL): Kategorie 1A: 5 %
- **2-Butoxy-ethanol** Einstufung des Stoffes: Kategorie 2, wurde als additiv betrachtet.  
Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 2: 10 %
- **Nitrilotrimethylentris(phosphonsäure)** Einstufung des Stoffes: Kategorie 2, wurde als nicht additiv betrachtet.  
Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 2: 3 %
- **Phosphorige Säure** Einstufung des Stoffes: Kategorie 1A, wurde als nicht additiv betrachtet.

Ergebnis: Das Gemisch wurde aufgrund des extremen pH-Wertes in Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1, eingestuft..

##### Schwere Augenschädigung/-reizung

Relevante Inhaltstoffe:

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Handelsname: XGSE Grundreiniger

Version: 3.0 / de

Art. Nr.: 250

überarbeitet am 04-05-2023

Seite 9/13

- **Trinatrium Nitrilotriacetat** Einstufung des Stoffes: Kategorie 2, wurde als additiv betrachtet.  
Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 2: 10 %
- **Kokosalkylaminethoxylat** Einstufung des Stoffes: Kategorie 1, wurde als nicht additiv betrachtet.  
Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 1: 1 %
- **2-Butoxy-ethanol** Einstufung des Stoffes: Kategorie 2, wurde als additiv betrachtet.  
Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 2: 10 %
- **Benzylalkohol** Einstufung des Stoffes: Kategorie 2, wurde als additiv betrachtet.  
Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 2: 10 %
- **Kalium-p-Cumolsulfonat** Einstufung des Stoffes: Kategorie 2, wurde als nicht additiv betrachtet.  
Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 2: 3 %
- **Natrium-p-Cumolsulfonat** Einstufung des Stoffes: Kategorie 2, wurde als nicht additiv betrachtet.  
Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 2: 3 %
- **Nitrilotrimethylentris(phosphonsäure)** Einstufung des Stoffes: Kategorie 2, wurde als nicht additiv betrachtet.  
Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 2: 3 %
- **Fettalkoholethoxylat** Einstufung des Stoffes: Kategorie 1, wurde als nicht additiv betrachtet.  
Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 1: 1 %

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 1 eingestuft.

### 11.1.3 Sensibilisierung

Bestandteile, die zur **Sensibilisierung der Atemwege** beitragen können:

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Sensibilisierung der Atemwege nicht eingestuft.

Bestandteile, die zur **Sensibilisierung der Haut** beitragen können:

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Sensibilisierung der Haut nicht eingestuft.

### 11.1.4 Subakute-, subchronische- und Langzeittoxizität

- **CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)**
- **Keimzell-Mutagenität**

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Keimzellmutagenität nicht eingestuft.

- **Karzinogenität**

Relevante Inhaltstoffe:

- **Trinatrium Nitrilotriacetat** Einstufung des Stoffes: Kategorie 2  
Stoffspezifische Grenzwerte (SCL): Kategorie 2: 5 %

Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft.

- **Reproduktionstoxizität**

Bestandteile, die zur **Reproduktionstoxizität** beitragen können:

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Reproduktionstoxizität nicht eingestuft.

Bestandteile, die zur **Wirkung auf die Laktation** beitragen können:

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Zusatzkategorie für Wirkungen auf die Laktation nicht eingestuft.

### 11.1.5 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)** beitragen können:

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



**Handelsname:** XGSE Grundreiniger

**Version:** 3.0 / de

Art. Nr.: 250

überarbeitet am 04-05-2023

Seite 10/13

Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) nicht eingestuft.

Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung** beitragen können:

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung nicht eingestuft.

Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Betäubende Wirkung** beitragen können:

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Betäubende Wirkung nicht eingestuft.

## 11.1.6 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition) nicht eingestuft.

## 11.1.7 Aspirationsgefahr

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Aspirationsgefahr nicht eingestuft

## 11.1.8 Sonstige Angaben zu akuter Toxizität

Toxikologische Angaben basieren auf Test mit ähnlichen Produkten oder Zubereitungen.

NTP: nicht gelistet.

IARC: nicht gelistet.

## ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

#### 12.1.1 Aquatische Toxizität

Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft.

Relevante Inhaltsstoffe:

#### 2-Butoxy-ethanol

EC50 (48h) 1550 mg/l (Daphnia magna ( Daphnien))

EC50 (72h) 1840 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)

LC50 (96h) 1474 mg/l (Oncorhynchus mykiss)

NOEC (21d) >100 mg/l (Brachydanio rerio ( Fisch))

100 mg/l (Daphnia magna ( Daphnien))

#### Akute aquatische Toxizität

Bestandteile, die zur **akuten Gewässergefährdung** beitragen können:

**Fettalkoholethoxylat**, Kategorie 1, M-Faktor: 1

Es ist der Grenzwert zu beachten: 25 %

Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft.

#### Chronische aquatische Toxizität:

Bestandteile, die zur **chronischen Gewässergefährdung** beitragen können.

**Kokosaminethoxylat**, Kategorie 3

Es ist der Grenzwert zu beachten: Kategorie 3: 25 %, Kategorie 4: 25 %

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



**Handelsname:** XGSE Grundreiniger

**Version:** 3.0 / de

Art. Nr.: 250

überarbeitet am 04-05-2023

Seite 11/13

Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft.

## **Ozonschichtschädigung::**

Bestandteile, die zur **Ozonschichtschädigung** beitragen können.

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft.

## **12.1.2 Toxizität für andere Organismen**

Beurteilung terrestrische Toxizität:

Zur terrestrischen Toxizität sind keine Daten vorhanden.

## **12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

### **12.2.1 Biologische Abbaubarkeit**

Leicht abbaubar

### **12.2.2 Chemischer Abbau**

Leicht abbaubar

## **12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## **12.4 Mobilität im Boden**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### **· Weitere ökologische Hinweise:**

#### **· Allgemeine Hinweise:**

Wassergefährdungsklasse 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

## **12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Dieser Stoff wird weder als persistent, bioakkumulierend noch toxisch (PBT) betrachtet.

Dieser Stoff wird weder als sehr persistent noch als sehr bioakkumulativ (vPvB) betrachtet.

## **12.6 Andere schädliche Wirkungen**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. Die gegebenen Informationen beruhen auf Daten, die von den Bestandteilen und der Ökotoxizität ähnlicher Produkte stammen.

## **ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung**

### **13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Produktabfall wird als gefährlicher Abfall behandelt. Er soll gemäß den nationalen Anordnungen und gemäß den Anweisungen der örtlichen Behörden entsorgt werden.

**Empfehlung:** Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

### **13.2 Abfälle von Restmengen / ungebrauchten Produkten**

Leere Behälter können Rückstände des Produktes enthalten.

Leere Behälter örtlichen Abfallverwertern zum Recycling oder zur Beseitigung übergeben

In Österreich nach ÖRNORM S 2100

Abfallschlüsselnummer: 52402

## **ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport**

**14.1 UN-Nummer:** ADR, IMDG, IATA

UN 1719

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Handelsname: XGSE Grundreiniger

Version: 3.0 / de

Art. Nr.: 250

überarbeitet am 04-05-2023

Seite 12/13

## 14.2 Ordnungsgemäße UNVersandbezeichnung:

ADR, IMDG,

Ätzender, alkalischer, flüssiger Stoff, n.a.g.)

((Kaliumhydroxid, 2-Butoxyäthanol)

IATA

## 14.3 Transportklassen ADR, IMDG,IATA

Klasse

8

Gefahrenzettel

8

14.4 Verpackungsgruppe ADR, IMDG,IATA

III

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

.

Kemler-Zahl:

80

· EMS-Nummer:

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß

IBC-Code

Nicht anwendbar.

Transport/weitere Angaben:

· ADR Tunnelbeschränkungscode

E

## ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

· **EU- Detergentienverordnung EG 648/2004:** Enthält: nichtionische Tenside <5%, Trinatrium Nitilotriacetat <5%, anionische Tenside 5 - <15 %

· **Nationale Vorschriften:**

· **Klassifizierung nach VbF (Gruppe und Gefahrenklasse) Ö:** nicht zugeordnet

· **Wassergefährdungsklasse:** WGK 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend.

· **Organische Lösemittel**

VOC-Gehalt gemäß Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG): 7,7%

VOC-Gehalt gemäß Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU): 4,8%

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

### Weitere Information

Achtung – Exposition vermeiden - Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung und dienen dazu, unsere Produkte im Hinblick auf zu treffende Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts und keine Produktinformation oder Produktspezifikation dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das neue Material übertragen werden

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

**Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 2, 3:**

L:\Luxor\SICHERHEITSDATENBLÄTTER\SDB NEUE-VERSION\SDB 250 Grundreiniger 2023-05-04 CLP.docx

# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



**Handelsname:** XGSE Grundreiniger

**Version:** 3.0 / de

**Art. Nr.:** 250

überarbeitet am 04-05-2023

Seite 13/13

Flam. Liq. 2: Flammable liquids, Hazard Category 2

Eye Irrit. 1/2: Serious eye damage/eye irritation, Hazard Category 1/2 (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1/2)

STOT SE 3: Specific target organ toxicity - Single exposure, Hazard Category 3

Acute Tox. 4 Acute Toxicity Category 4 (Akute Toxizität dermal/inhalativ/oral, Kategorie 4)

Skin Irrit. 2: Serious skin damage/skin irritation, Hazard Category 2

Skin Corr. 1A (Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1A)

Carc. 2 (Karzinogenität, Kategorie 2)

Met. Corr. 1 (Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1)

Aquatic Acute 1 (Gewässergefährdend: Akut, Kategorie 1)

Aquatic Chronic 3 (Gewässergefährdend: Chronisch, Kategorie 3)

## Relevante Sätze

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

EG-Nr.: Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige ECNummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)

IATA: International Air Transport Association

IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

Index-Nr.: Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code

GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

REACH: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

SVHC: Substances of Very High Concern

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

**Daten gegenüber der Vorversion geändert:** Abschnitt 2, 3, 11, 12, 15, 16